

§. 17.

Die bei dem Fürstlichen Landesjustizkollegium bestehende Vollmachtokasse bleibt auch fernerhin fortbestehen. Die Einnahme derselben besteht in dem Ertrage der gedruckten Vollmachten, die Ausgabe bilden der Herstellungsaufwand für Leptere und die von dem Fürstlichen Landesjustizkollegium dahin gewiesenen Verläge.

Der nach Abschluß der neuesten Jahresrechnung sich herausstellende Bestand wird an die Hauptstaatskasse abgegeben und bei dieser in Einnahme gebracht.

§. 18.

Die Hauptsteuer-Einnahme zu Saalburg höret auf und die dort bestandene Steuerkasse wird ebenfalls mit der Hauptstaatskasse verbunden.

Die Stadt Saalburg und die am rechten Ufer der Saale gelegenen Ortschaften der Pfluge Saalburg werden der Kreissteuer-Einnahme zu Schleiz, die am linken Ufer der Saale gelegenen Ortschaften der Kreissteuer-Einnahme zu Eberödorf zugewiesen.

§. 19.

Die Kreis-Einnahmen zu Gera und Schleiz sind zugleich Lokal-Einnahmen für die Städte Gera und Schleiz. Sie haben daher die dort verfallenden direkten Steuern einzuziehen, besondere Heberegister und Manuale darüber zu führen und den Betrag in der Kreissteuerkasse ebenso in Einnahme zu stellen, wie die Steuern aus den übrigen Ortschaften des Landes.

Ein gleiches Verhältniß findet bei der Kreissteuer-Einnahme zu Eberödorf statt.

Hier hat der Beamte nicht bloß die Lokal-Einnahme für den Ort Eberödorf zu besorgen, sondern sich auch der Einnahme der Steuern in der Stadt Lobenstein zu unterziehen. Die näheren Bestimmungen in lehrter Beziehung werden im Instruktionswege ertheilt.

§. 20.

Für die übrigen Ortschaften des Landes, namentlich auch für die Städte Saalburg, Tanna und Hirschberg werden besondere Kreissteuer-Einnehmer angestellt, welche die innerhalb ihres Lokalbezirktes verfallenden Steuern einzunehmen und an die Kreis-Einnahme von Termin zu Termin abzuliefern haben. Dem Ermessen der betreffenden Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, für mehrere nahe beisammen gelegene Ortschaften von geringem Umfange einen gemeinschaftlichen Unter-Einnehmer zu bestellen.

§. 21.

Die Kreissteuer-Einnahmen haben sich allen Aufträgen, welche von Seiten des Ministeriums oder auf dessen Anweisung in Steuerangelegenheiten an sie ergehen, zu un-